

# Vereinsatzung von „Junge Oper Baden-Württemberg“

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Die im Jahre 2020 gegründete Vereinigung trägt den Namen „Junge Oper Baden-Württemberg“.
- 2) Sitz des Vereins ist Mannheim.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden.

## § 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik und der Darstellenden Künste junger Menschen mit vielversprechendem Potential.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Die Pflege und den Erhalt des musikalischen Erbes Musiktheater,
  - b) Das Abhalten von regelmäßigen Projekttagungen und öffentlichen Präsentationen der Arbeitsphasen,
  - c) Das Ermöglichen neuer Erfahrungen für junge Künstler\*innen auf dem Weg in die Professionalität, wertvolle (hochschulübergreifende) Kontakte zu knüpfen sowie individuelle Stärken, Begabungen und Kreativität zu entfalten und auszubauen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden. Gleiches gilt für etwaige Gewinne.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Rechtsgrundlage

- 1) Die Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft, sind für alle Mitglieder bindend.
- 2) Rechtsgrundlagen des Vereins sind Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- 3) Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung, dürfen dieser aber nicht widersprechen.
- 4) Beschlüsse auf Änderung der Ordnungen und der Richtlinien können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 3) Bei Minderjährigen ist hierzu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet einer der Vorstandsmitglieder durch alleinigen Beschluss.
- 5) Der Verein unterscheidet in:
  - a) Aktive Mitglieder: Die aktiven Mitglieder sollen die Ziele des Vereins nach den ihnen gegebenen Möglichkeiten unterstützen und an ihrer inhaltlichen Gestaltung mitarbeiten.
  - b) Fördernde Mitglieder: Statt der aktiven Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:

Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht in Vereinsämter gewählt werden. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) Wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
  - c) Wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder eines anderen wichtigen Grundes.

Eine erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags seit 12 Monaten in Verzug geraten ist.
- 4) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 5) Der Bescheid über den Ausschluss ist in Textform zu verschicken.

## **§ 7 Beiträge**

- 1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt unbar.
- 3) Die Beiträge werden jeweils zum 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) In den Vorstand gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen aktiven Mitglieder des Vereins.
- 3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch virtuell abgehalten werden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in der Form einer textlichen Einladung.
- 4) Mit Einladung für die ordentliche Jahreshauptversammlung wird auch die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Wahlen, sofern diese erforderlich sind (eine Wiederwahl ist zulässig),
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 5) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Anträge können jederzeit von den Mitgliedern gestellt werden. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen 2 Wochen vor Versammlungsbeginn in Textform beim Vorstand eingegangen sein.

### **§ 11 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2., und 3. Vorsitzenden und teilt die Aufgaben des Schatzmeisters und des Schriftführers unter sich auf.
- 2) Die unter Abs. 1 benannten Personen sind alleine vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5) Alle Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

### **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht hat. In der sodann unverzüglich vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung kann der Verein mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik jungen Menschen. Die Körperschaft kann von jedem Mitglied vorgeschlagen werden und wird mit einer Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 14 Eintragung**

- 1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.07.2020 gemäß Protokoll in Mannheim beschlossen und tritt am Tage ihrer Eintragung in Kraft.
- 2) Sie ist vom vertretungsberechtigten Vorstand beim Amtsgericht Mannheim zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Mannheim, 27.07.2020